

Meldepflichten für Liechtensteinische Finanzintermediäre bei (aggressiver) Steuerplanung?

Artikel von Dr. Lukas Rattacher zu den Auswirkungen der EU-RL DAC 6 in Liechtenstein unter Berücksichtigung möglicher zivilrechtlicher Implikationen

Am 25.05.2018 hat der Rat der Europäischen Union die RL (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (Directive on Administrative Cooperation – DAC 6) verabschiedet, die Finanzintermediäre und Steuerpflichtige in den Mitgliedsstaaten zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen für alle Arten von direkten Steuern an Steuerbehörden zwingt.

Die Meldepflicht nach DAC 6 sollte ursprünglich ab dem 1. Juli 2020 in Kraft treten und verpflichtet qualifizierte Intermediäre oder den jeweiligen Steuerpflichtigen, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuerregelungen, die bis zum 25. Juni 2018 zurückreichen, innerhalb von 30 Tagen an ihre Steuerbehörden weiterzugeben (vgl. Art. 2 der Richtlinie 2018/822/EU).

Ein Intermediär ist dabei „jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet“ (Art. 3 Z. 21 der Richtlinie 2011/16/EU). Diese Definition umfasst somit jede Person, die — unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und Umstände und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens und Verständnisses, die für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich sind — weiss oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet hat.

Daraus ergibt sich ein breites Spektrum von potentiell betroffenen Personen, wie z.B. Treuhänder, Berater, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater, Rechtsanwälte und Banken, die der Berichtspflicht nach DAC 6 unterliegen können. Damit eine Person als Intermediär iSd RL fungieren kann, muss sie eine Verbindung zur EU haben.

Eine Verbindung zur EU besteht (vgl. Art. 3 Z. 21 der Richtlinie 2011/16/EU), wenn der Intermediär zumindest eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt:

- a) Steuerliche Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der EU;

- b) Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der EU, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung erbracht werden;
- c) Eintragung nach dem Recht eines Mitgliedstaats;
- d) Unterwerfung nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU;
- e) Mitglied in einer Organisation für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der EU.

Obwohl es sich also um eine EU-Richtlinie handelt und ein Anknüpfungspunkt in der EU nach den lit. a) bis e) für Liechtensteinische Intermediäre vorausgesetzt ist damit die Verpflichtungen nach DAC 6 anwendbar sind, betrifft DAC 6 auch im EU Ausland ansässige Personen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung in der EU zur Anwendung bereitstellen oder umsetzen bzw. nutzen (Art. 3 Z. 18 der Richtlinie 2011/16/EU).

Dadurch können sich für Steuerzahler, sowohl für Unternehmen als auch Einzelpersonen, selbst wenn sie in Liechtenstein ansässig sind, (indirekt) Pflichten nach DAC 6 z.B. unter folgenden Konstellationen ergeben:

- Liechtensteinische Top Holding-Gruppe mit EU-Tochtergesellschaften oder ausländische HQ-Gruppe mit Liechtensteiner Tochtergesellschaften und Transaktionen mit EU-Tochtergesellschaften;
- Liechtensteinische Intermediäre, die Dienstleistungen mit einem grenzüberschreitenden Element anbieten (Steuerberatung nach dem Recht eines EU Mitgliedstaates), wenn mindestens eine Partei in der EU ansässig ist;
- Liechtensteinische Anwaltskanzleien, die Dienstleistungen mit einem grenzüberschreitenden Element anbieten, wenn mindestens eine Partei in der EU ansässig ist;
- In der EU ansässige Einzelpersonen oder Familien.

Die Meldeverpflichtung geht dabei nur dann auf den Steuerpflichtigen über, wenn der Intermediär nicht in der EU niedergelassen ist oder beruflichen Verschwiegenheitspflichten (etwa für Anwälte) unterliegt oder es keinen Intermediär gibt, wenn also z.B. das Modell von internen Steuerberatern oder Anwälten entwickelt wurde (Art. 8ab der Richtlinie 2011/16/EU). In Liechtenstein domizilierte Intermediäre (ohne Anknüpfungspunkt in der EU) trifft daher grundsätzlich keine Meldepflicht, sodass eine Meldepflicht dem Kunden selbst, d.h. dem Steuerpflichtigen in der EU, obliegt.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass Liechtensteinische Intermediäre an sich keine Meldepflicht nach DAC 6 trifft, allerdings zahlreiche Kunden Liechtensteinischer Intermediäre von DAC 6 betroffen sind. Es ist allerdings insbesondere auch im Interesse Liechtensteinischer Intermediäre, dass ihre Kunden rechtzeitig von der sie unter Umständen treffenden Verpflichtung zur Meldung einer Steuerplanung informiert sind und es nicht zu einer bis zu mehreren hunderttausend Euro möglichen Strafe kommt. Unseres Erachtens sollten daher auch Liechtensteinische Finanzintermediäre genau prüfen, ob und welche Kunden betroffen sein könnten, und allenfalls den Kunden über seine bestehende Meldepflicht hinsichtlich der Steuerplanung informieren. Zumal auch aus zivilrechtlicher Perspektive Schadenersatzforderungen aufgrund von Beratungs- oder Auftragsverhältnissen bei der Steuerplanung und -umsetzung nicht ausgeschlossen werden können, wenn nicht auf eine allenfalls bestehende Meldepflicht des Kunden hingewiesen wurde.

Bei Fragen steht Ihnen unser juristischer Mitarbeiter Lukas Rattacher jederzeit zur Verfügung.